

Satzung

der Gemeinde Lienen über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (Ablösung von Stellplätzen) vom 05.04.2001

Der Rat der Gemeinde Lienen hat in seiner Sitzung am 02.04.2001 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245) und des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 01.03.2000 (GV NRW 2000 S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV NRW 2000 S. 439), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In der Gemeinde Lienen werden folgende Gemeindegebietsteile nach § 51 Abs. 5 BauO NW festgelegt:

Gemeindegebietsteil I - Lienen -
Gemeindegebietsteil II - Kattenvenne -

Die Abgrenzung der Gebietszonen ist in den beigefügten Plänen im Maßstab 1:5000 durch Umrandung dargestellt

Die Pläne sind Bestandteil der Satzung.

§ 2

Unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz

in dem Gemeindegebietsteil I auf 3.850 Euro
in dem Gemeindegebietsteil II auf 3.350 Euro

festgesetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten tritt die Satzung vom 21.11.1977 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lienen, 05.04.2001
gez. Murken
Bürgermeister